

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ottendorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27), des § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 168), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Änderungen

1. Die Präambel der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Ottendorf vom 10.12.2021 erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27), des § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 168), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.2026 folgende Satzung erlassen:

2. In § 1 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, befestigten Seitenstreifen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege, die in § 2 Abs. 1, Buchstabe b) bezeichneten Flächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

3. In § 1 wird Absatz 4 neu hinzugefügt:

Die Regelungen dieser Satzung meinen Personen jeden Geschlechts (m/w/d) gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

4. In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Die Abläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber und zugänglich, sowie von Schnee und Eis frei zu halten.

5. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Gehwege, befestigten Seitenstreifen und kombinierten Rad- und Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

6. In § 3 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Auf Gehwegen, befestigten Seitenstreifen und kombinierten Rad- und Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen vermieden werden sollte.

7. In § 3 Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Die Abläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Artikel I Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 In Kraft.
2. Artikel I Nr. 2,3,4,5,6,7 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Aufgrund der in dieser Satzung geregelten Rückwirkung darf niemand schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.
4. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottendorf, den

Gemeinde Ottendorf

Die Bürgermeisterin

..... 